sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)° am 11. April 1996 in Kairo,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo¹⁰, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung¹¹, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

- 1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)⁹ möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;
- 2. dankt den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;
- 3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Zone liegen;
- 4. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹² sind, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen, sobald dieser in Kraft tritt, sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls¹³ Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

6. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/16

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/384, Ziff. 8)¹⁴.

62/16. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelol-co-Vertrag)¹⁵ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Befriedigung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßte,

unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen¹⁶ des Tlatelolco-Vertrags billigte und zur Unterzeichnung auflegte, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass am 14. Februar 2007 in Mexiko-Stadt der vierzigste Jahrestag der Verabschiedung des Tlatelolco-Vertrags und seiner Auflegung zur Unterzeichnung begangen wurde,

^{5.} dankt dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

⁹ Siehe A/50/426, Anlage.

¹⁰ A/51/113-S/1996/276, Anlage.

¹¹ S/PRST/1996/17; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996.

United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹³ International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

¹⁵ United Nations, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁶ A/47/467, Anhang.

hervorhebend, dass sich der Tlatelolco-Vertrag nun für dreiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft befindet, was eine Konsolidierung der ersten in einer dicht besiedelten Region geschaffenen kernwaffenfreien Zone bedeutet,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der führenden Rolle der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik bei der Einberufung der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) stattfand,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Organisation als das geeignete rechtliche und politische Forum für die Gewährleistung der vollen Einhaltung und Durchführung des Tlatelolco-Vertrags sowie der Zusammenarbeit mit den Organisationen anderer kernwaffenfreier Zonen zu stärken,

- 1. begrüßt es, dass sich der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelol-co-Vertrag)¹⁵ nun für die souveränen Staaten der Region in Kraft befindet;
- 2. fordert die Länder der Region nachdrücklich auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Unterzeichnungsoder Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen
 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;
- 3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Organisation, weitere Aktivitäten und Bemühungen zur Umsetzung der auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen verabschiedeten Erklärung¹⁷ zu unternehmen;
- 4. beschließt, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/17

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/386, Ziff. 8)¹⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte

Demokratische Volksrepublik Korea, d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika. Enthaltung: Keine.

62/17. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005 und 61/54 vom 6. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen.

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die

¹⁷ A/60/121, Anlage III.

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Äthiopien, Belarus, Chile, China, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Madagaskar, Mali, Myanmar, Nicaragua, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.